

**Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien für den
Friedhof Altenoythe, Altenoyther Hauptstraße in 26169 Friesoythe-Altenoythe**

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Katholischen Friedhofes und seiner Einrichtungen an der Altenoyther Hauptstraße in Friesoythe-Altenoythe sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

**§ 2
Grabnutzungsgebühren**

(1) Grabnutzungsgebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte:

Für eine Urnengrabstätte	42,00 €
Für eine Einzelgrabstätte	84,00 €
Für eine Doppelgrabstätte	168,00 €
Für eine Dreifachgrabstätte	252,00 €
Für eine Vierfachgrabstätte	336,00 €
Für eine Fünffachgrabstätte	420,00 €
Für eine Sechsfachgrabstätte	504,00 €

Die Dauer des Nutzungsrechtes für alle Grabstätten beträgt 30 Jahre.

(2) Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechts:

Überschreitet die letzte Ruhezeit das bestehende Nutzungsrecht an der Grabstätte, so sind die fehlenden Jahre der Überschreitung für die gesamte Grabstätte nachzuzahlen. Die Gebühr wird ab Beginn des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung folgt, bis zum Ende der Ruhezeit zeitanteilig festgesetzt. (Pro Jahr und Liegeplatz 2,80 €)

**§ 3
Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle**

Gebühren für die Nutzung der Kapelle für 1 Tag	250,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle für 1 Tag	34,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle für 2 Tage	68,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle für 3 Tage	102,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage	136,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle für 5 Tage	170,00 €
Gebühren für jeden weiteren Tag	34,00 €

§ 4 Bestattungsgebühr

Für den Grabaushub und die Verfüllung und die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

Für eine Urnenbeisetzung:	90,00 €
Für ein Erdbestattung normaltief:	357,00 €

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofes (Pflege der gärtnerischen Anlagen, Abfallbeseitigung, Instandsetzungsarbeiten etc.) werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

Für eine Urnengrabstätte:	7,50 €
Für eine Einzelgrabstätte:	15,00 €
Für eine Doppelgrabstätte:	30,00 €
Für eine Dreifachgrabstätte:	45,00 €
Für eine Vierfachgrabstätte:	60,00 €
Für eine Fünffachgrabstätte:	75,00 €
Für eine Sechsfachgrabstätte:	90,00 €

Vorgenannte Gebühren werden für je ein Kalenderjahr der Grabnutzung festgesetzt. Erfolgt der Erwerb und die Beendigung des Grabnutzungsrechtes während des Kalenderjahres, erfolgt eine entsprechend zeitanteilige Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn und Ende des Monats, in dem das Grabnutzungsrecht erworben bzw. beendet wird.

§ 6 Umbettungs-, Ausgrabungsgebühr

Für die Ausgrabung Liegeplatz normaltief:	357,00 €
Für die Wiederbestattung Liegeplatz normaltief	357,00 €

§ 7 Gebühren für Grabeinfassungen

Für die Grabeinfassung werden keine Gebühren erhoben.

§ 8 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden

(2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht, mit Ausnahme der in den § 3 und § 5 genannten Gebühren mit Abschluss der Leistungen. Für die in § 2 aufgeführten Leistungen entsteht die Gebührenschuld mit der Überlassung der Grabstelle. Für die in § 5 genannten Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn des jeweiligen Festsetzungsjahres.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

Die vorstehende Gebührenordnung wurde durch den Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Friesoythe am 15.04.2021 beschlossen und tritt nach der kirchenoberlichen Genehmigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta und nach Bekanntgabe am 01.06.2021 in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.

Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Friesoythe

Friesoythe, 15.04.2021



Pfarrer Christoph Winkeler
Vorsitzender Kirchenausschuss





Mitglied Kirchenausschuss



Kirchenoberlich genehmigt
Vechta, den 17.05.2021.....
Bischöflich Münstersches Offizialat

Andreas Windhaus
Justitiar
Leiter Fachstelle Recht